

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Das Staatsministerium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestellt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) ¹Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende und

2. sechs weiteren Beamten und Beamtinnen als Mitgliedern, die

a) mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder

b) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben und eine der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für eine Beförderung in das nächsthöhere Amt erfüllen.

²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.